Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach
vom

02.05.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Gebührenschuldner 2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2

§ 4 Inkrafttreten 2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3

I. Reihengrabstätten 3

II. Gemischte Grabstätten 3

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3

IV. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr 3

V. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde 3

VI. Ausheben und Schließen der Gräber 4

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4

VIII. Benutzung der Leichenhalle 4

IX. Transport 4

X. Verwaltungs-und sonstige Gebühren 4

XI. Abräumung Grabstätten (Kaution) 5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2022 außer Kraft.

Kreimbach-Kaulbach, den 02.05.2023

Gez. Werner Gillmann

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	700,00 €
c) Sternenkinder	100,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	400,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	1.100,00 €
4. Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an berechtigte nach Nr. 1 (nur auf dem Friedhof in Kreimbach)	2.200,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr der Verlängerung	12,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	1.300,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlrasengrabstätte (nur auf dem Friedhof in Kreimbach)	4.400,00 €
c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben	1.300,00 €
d) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. b) erhoben	4.400,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen 400,00 €

b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlrasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, Feld „E“, (§§ 14 und 15 a) 1.100,00 €

IV. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

a) Wahlgrabstätten	37,00 €
b) Wahlrasengrabstätten	60,00 €
c) Urnenwahlgrabstätten	11,00 €
d) Urnenwahlrasengrabstätten	31,00 €

V. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

a) für eine Wahlgrabstätte	50,00 €
b) für eine Wahlrasengrabstätte	50,00 €
c) für eine Urnenwahlgrabstätte	50,00 €
d) für eine Urnenwahlrasengrabstätte	50,00 €

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für eine Erdbestattung wird durch eine Firma ausgeführt.
Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldnern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.
Die Herstellung einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen erfolgt durch den Gemeindearbeiter oder eine beauftragte Firma. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldnern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle (Bestattung auf dem Friedhof Kreimbach oder Kaulbach)

1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen einschl. Stromkosten	100,00 €
	für jeden weiteren Tag	25,00 €
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen	70,00 €
	für jeden weiteren Tag	7,00 €

2. Für die Benutzung der Leichenhalle anlässlich der Abhaltung einer Trauerfeier bei Urnenbeisetzungen 25,00 €

3. Die Reinigung der Leichenhalle ist jeweils durch die Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

4. Sollte die Reinigung nicht vorgenommen werden, lässt die Ortsgemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten reinigen und fordert ein Gebühr von 25,00 €

IX. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

50,00 €

X. Abräumung von Grabstätten (Kautionen)

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

a)	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b)	Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 €
c)	Wahlgrabstätten	500,00 €
d)	Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte	200,00 €

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.